

## **Antrag**

**der Abgeordneten Katharina Dröge, Dr. Frithjof Schmidt, Bärbel Höhn, Renate Künast, Britta Haßelmann, Kerstin Andreae, Oliver Krischer, Peter Meiwald, Harald Ebner, Uwe Kekeritz, Nicole Maisch, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Annalena Baerbock, Dr. Thomas Gambke, Matthias Gastel, Anja Hajduk, Dieter Janecek, Markus Kurth, Steffi Lemke, Dr. Tobias Lindner, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Konstantin von Notz, Lisa Paus, Brigitte Pothmer, Corinna Rüffer, Ulle Schauws, Dr. Gerhard Schick, Hans-Christian Ströbele, Markus Tressel, Jürgen Trittin, Dr. Julia Verlinden und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Starke Schutzstandards – Ziel statt Zielscheibe moderner Handelspolitik**

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Einer der kontroversesten Punkte im Rahmen der Diskussion um die geplanten Handelsabkommen der EU mit Kanada (CETA) und den USA (TTIP) ist die Frage, wie diese Abkommen die Angleichung unterschiedlicher Standards auf beiden Seiten des Atlantiks regeln wollen. Mit der gegenseitigen Anerkennung und Harmonisierung von Produktstandards und Regulierungsvorschriften soll der Marktzugang für Produkte erleichtert werden, die unter anderen gesetzlichen Rahmenbedingungen produziert wurden. Erhofft wird der Abbau von Produktions-, Zertifizierungs- und Vertriebskosten für Unternehmen.

Kritisch ist dieses Vorhaben deshalb, weil die Abkommen sehr sensible Bereiche betreffen – europäische und nationale Regelungen im Bereich Verbraucher-, Umwelt- und Datenschutz, im Lebensmittelrecht und in der Gentechnikgesetzgebung sowie bei Gesundheit, Sozialem, Kultur und Finanzmarktregulierung. Die EU-Kommission verspricht zwar, die Abkommen würden europäische Standards in sensiblen Bereichen wie Lebensmittelsicherheit oder Verbraucherschutz nicht in Frage stellen, der vorliegende CETA-Vertragstext sowie die bislang bekannten Dokumente aus den TTIP-Verhandlungen sprechen jedoch eine andere Sprache<sup>1</sup>. Zudem ist zu befürchten, dass die Abkommen einen zunehmenden Wettbewerbsdruck schaffen, der zu einer Verdrängung von Produkten mit hohen Standards durch Produkte, die unter schlechteren Standards hergestellt wurden und damit billiger sind, führen könnte. Es ist deshalb wichtig, sicherzustellen, dass der verschärfte Wettbewerb nicht zu Lasten der Beschäftigten bzw. der Standards in den genannten Bereichen geht.

Kritikwürdig ist auch die Grundausrichtung der Abkommen: In der Logik von TTIP und CETA werden Standards und Regulierungen als Handelshemmnisse betrachtet.

---

<sup>1</sup> Vgl. zu TTIP: [http://ec.europa.eu/deutschland/pdf/131003\\_country\\_fiche\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/deutschland/pdf/131003_country_fiche_de.pdf), S.2, vgl. zu CETA: <http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ceta/#stepping-up>.

Anstatt einen wirksamen Umwelt- und Verbraucherschutz als Ziel der Verhandlungen zu begreifen, machen TTIP und CETA ihn zur Zielscheibe.

Der Bundestag lehnt diese Form der regulatorischen Kooperation ab. Stattdessen fordert der Bundestag einen völligen Neustart der Handelspolitik als Grundlage für neue Verhandlungen, der die Deregulierungslogik durchbricht und robuste ökologische und soziale Standardsetzung mit einem Primat für Verbraucher- und Umweltschutz sowie für soziale Ausgewogenheit wie in Artikel 21 des EU-Vertrags vorgesehen zum Ziel der europäischen Handelspolitik erhebt. Nicht vergessen werden sollten dabei die Wirkungen dieser Standards auf die Exportchancen von Entwicklungsländern. Ihre wirtschaftliche Entwicklung könnte dadurch gehemmt werden, dass zwischen Industriestaaten Standards festgelegt werden, die ihre Teilnahme am Markt enorm erschweren.

Der Bundestag kritisiert nicht nur die grundsätzliche Logik, Standards und Regulierung als Handelshemmnisse zu betrachten. Auch einzelne Bestimmungen des CETA-Vertragstextes sowie der TTIP-Entwürfe geben Anlass zu Kritik. Problematisch ist insbesondere, dass sowohl der CETA-Vertragstext als auch die bislang bekannten TTIP-Dokumente viele Formulierungen beinhalten, die rechtliche Unklarheiten erzeugen. Dadurch können die genauen Auswirkungen der entsprechenden Regelungen vermutlich erst Jahre nach Abschluss der Verträge tatsächlich ausreichend beurteilt werden, wenn sie nur noch schwer zu ändern sind. Zum Teil werden hiermit den Schiedsgerichten zusätzliche Interpretationsspielräume eröffnet.

So verwenden CETA und der TTIP-Entwurf zwar den Begriff des „hohen Schutzniveaus“, das durch die Handelsabkommen nicht abgesenkt werden soll. Es fehlt jedoch eine nähere Konkretisierung oder Definition dieses Begriffs. Ohne eine solche Definition können CETA und TTIP aber überhaupt nicht gewährleisten, dass ein wie auch immer geartetes hohes Schutzniveau, oder auch nur das bisherige Schutzniveau, effektiv gesichert wird.

Grundlage zur Absicherung des europäischen Verbraucherschutzes ist das „Vorsorgeprinzip“. Das Vorsorgeprinzip ermöglicht politisches Handeln zum Schutz von Mensch und Umwelt auch dann, wenn noch kein letztgültiger Beweis für die Schädlichkeit eines Produktes vorliegt. Obwohl EU-Kommissarin Malmström stets betont, dass das Vorsorgeprinzip durch CETA und TTIP nicht in Frage gestellt werden soll, wird es weder im CETA-Vertragsentwurf noch im Kapitelentwurf für TTIP erwähnt.<sup>2</sup> Stattdessen nimmt CETA an mehreren Stellen Bezug auf das WTO-Recht, bei dem im Abkommen zu sanitären und phytosanitären Maßnahmen der wissenschaftsbasierten Ansatz Leitlinie ist. Auch die Vorschläge der US-Seite für den TTIP-Verhandlungstext im Kapitel zu sanitären und phytosanitären Maßnahmen, sowie Gentechnik fordern, die Leitlinien zu SPS der WTO als Basis der harmonisierten Risikobewertung zu nutzen.<sup>3</sup> Damit stellen sowohl der CETA-Vertragsentwurf als auch TTIP existenzielle Gefahren für das in Europa bewährte Vorsorgeprinzip in seiner derzeitigen Form dar und für bisherige Eckpfeiler der europäischen Politik. Der Deutsche Bundestag spricht sich unmissverständlich für die Stärkung und Beibehaltung des Vorsorgeprinzips in der EU aus und lehnt einen Paradigmenwechsel im Rahmen der Handelsabkommen entschieden ab.

Auch das sogenannte „right to regulate“, das staatliche Recht Gesetze und Regulierungen zu erlassen, ist unzureichend verankert. Ein Gutachten der Universität Göttingen sieht Anlass zur Annahme, dass „die gegenwärtigen Vorschriften über das

---

<sup>2</sup> Vgl. Peter-Tobias Stoll, Till Patrik Holterhus, Henner Gött, Die geplante Regulierungszusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Kanada sowie den USA nach den Entwürfen von CETA und TTIP, Juni 2015, [http://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/studien/Regulierungszusammenarbeit\\_tip\\_ceta.pdf](http://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/studien/Regulierungszusammenarbeit_tip_ceta.pdf), S.17 ff.

<sup>3</sup> Drahtbericht 1386.

„right to regulate“ eine Gewährleistung europäischer Schutzstandards nicht in hinreichendem Maße sicherstellen können.“<sup>4</sup>

Risiken für den Umwelt- und Klimaschutz sowie Schutzstandards in anderen Bereichen durch TTIP benennt eine aktuelle Publikation des Umweltbundesamtes (UBA), unter anderem über eine „nicht sachgerechte Gestaltung der regulatorischen Kooperation“.<sup>5</sup> Die Gefahr, „dass bei der Bewertung von Gesetzen US-Handels- und Investitionsinteressen über Umweltziele gestellt werden ... [sei] erheblich, zumal im Vorschlag der EU-Kommission die notwendige Berücksichtigung von Gemeinwohlinteressen wie Umwelt- und Verbraucherschutz nur in einer Fußnote erwähnt“ werde.<sup>6</sup> Der Deutsche Bundestag kann diese Unsicherheit nicht hinnehmen.

Darüber hinaus gefährdet eine bestimmte Form der Kooperation, die gegenseitige Anerkennung von Standards („mutual recognition“), das erklärte Ziel in Europa, dass im gesamten Binnenmarkt jeweils nur ein Standard gilt und konkurrierende nationale Standards zurückgezogen werden, da durch die Anerkennung neben dem geintenen europäischen Standard auch der amerikanische Standard gelten würde und weniger Druck bestünde, die Vielzahl bestehender nationaler Standards weiter zurückzuziehen.<sup>7</sup>

Zudem ist problematisch, dass TTIP und CETA als sogenannte „living agreements“ geplant sind – „lebendige Abkommen“, die sich auch nach Ratifikation noch permanent verändern und fortentwickeln. Die Vertragsentwürfe bzw. Positionspapiere sehen jeweils die Schaffung eines exekutiv besetzten Gremiums vor, das das Recht hat, nach Ratifikation des Vertrages die Annexe, Anlagen, Protokolle und Anmerkungen verbindlich zu verändern, ohne dass eine Beteiligung des Europäischen Parlaments sichergestellt wäre. Angesichts der Reichweite der Abkommen wäre eine Beteiligung der Parlamente dabei jedoch zumindest für politisch sensible Bereiche erforderlich. Bei Bereichen wie etwa den Ausnahmen für öffentliche und soziale Dienstleistungen oder der kommunalen Daseinsvorsorge muss ausgeschlossen sein, dass diese nachträglich ohne Parlamentsbeteiligung verändert werden können. Zudem ist die Ausgestaltung dieser Gremien nicht hinreichend klar geregelt und der Einfluss von Lobbyisten könnte verstärkt werden.

Auch hinsichtlich des Verhandlungsprozesses selbst besteht Kritik: Seit Beginn der Verhandlungen haben Zivilgesellschaft und Parlamentarier transparente Verhandlungen und eine vertrauensbildende Informationspolitik seitens der EU-Kommission eingefordert. Doch bislang sind keine relevanten Verbesserungen erfolgt. Insbesondere die mit den USA weitgehend geeinten Texte, die sogenannten konsolidierten Texte werden der Zivilgesellschaft und den Parlamentariern auch auf mehrfache Nachfrage hin nicht zugänglich gemacht. Der Deutsche Bundestag hält diesen intransparenten Umgang mit einem derart umfangreichen und potentiell sehr weitreichenden völkerrechtlichen Vertragswerk für inakzeptabel. Insbesondere mit Blick auf die Standardsetzung und die darin enthaltenen Details ist es unerlässlich, dass das Europäische Parlament sowie die nationalen Parlamente fortlaufend, vollumfassend und proaktiv über die Verhandlungsstände informiert werden und Zugang zu den Verhandlungsdokumenten erhalten.

In Anbetracht dieser Erkenntnisse stellt der Deutsche Bundestag fest, dass die geplante regulatorische Zusammenarbeit in den Handelsabkommen CETA und TTIP nicht zur Stärkung der internationalen Verrechtlichung im Handelsbereich und zum Ausbau von Schutzstandards beiträgt. Die geplante regulatorische Zusammenarbeit

<sup>4</sup> Ebd.

<sup>5</sup> Umweltbundesamt, Umweltschutz unter TTIP, März 2015, [www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/478/publikationen/umweltschutz\\_unter\\_ttip\\_0.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/478/publikationen/umweltschutz_unter_ttip_0.pdf), S.6.

<sup>6</sup> Ebd.

<sup>7</sup> Vgl. CEN and CENELEC, The risks of mutual recognition of voluntary industry standards within the context of a future EU-US trade agreement (TTIP) and alternative approaches, [http://www.cencenelec.eu/news/policy\\_opinions/PolicyOpinions/TTIP\\_\\_std\\_mutual\\_recognition.pdf](http://www.cencenelec.eu/news/policy_opinions/PolicyOpinions/TTIP__std_mutual_recognition.pdf).

bei CETA und TTIP ist deshalb ein Schritt in die falsche Richtung.

Stattdessen fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, sich für einen Neustart in der europäischen Handelspolitik einzusetzen, der die oben beschriebenen Probleme adressiert. Wir brauchen endlich eine Politik, die den Schutz von Gesundheit, Menschenrechten und unseren natürlichen Lebensgrundlagen und hohe Standards in den Mittelpunkt auch der Handelspolitik stellt. Dazu brauchen wir klare Leitplanken und eine robuste Standardsetzung.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich in der Frage hoher Standards und Regulierungspraxis im Europäischen Rat für einen Neustart in der europäischen Handelspolitik einzusetzen, der folgende Grundvoraussetzungen berücksichtigt:

1. Robuste Standardsetzung statt regulatorischer Kooperation: TTIP und CETA verstehen unter regulatorischer Kooperation den Abbau vermeintlicher Handelshemmnisse unter dem Dogma der Handelsliberalisierung. Andere, mindestens ebenbürtige Schutzinteressen wie Umwelt- oder Verbraucherschutz, soziale Aspekte oder der Datenschutz werden dieser Logik untergeordnet. Der Bundestag lehnt diese Vorgehensweise ab. Angesichts zukünftiger Herausforderungen dürfen politische Handlungsspielräume für zusätzliche Regulierungen nicht erschwert werden, um ein Überleben zukünftiger Generationen innerhalb der planetaren Grenzen sicherzustellen. Die europäische Handelspolitik sollte sich stattdessen die robuste Standardsetzung auf internationaler Ebene zum Ziel setzen und dabei entscheidende gesellschaftliche Schutzinteressen nicht länger Handelsinteressen unterordnen. Auch müssen dabei schon zu Beginn jeder Zusammenarbeit Bereiche festgelegt werden, die aus politischen, ethischen oder anderen Gründen von einer gemeinsamen Standardsetzung ausgenommen werden, wie zum Beispiel die Gentechnik. Das bedeutet auch, dass es unmissverständlicher Definitionen und effektiver Verankerung der dafür entscheidenden Begriffe und Prinzipien bedarf. Dazu zählen ein hohes Schutzniveau genauso wie das Right to Regulate und das europäische Vorsorgeprinzip. Eine robuste Standardsetzung kann nur Teil von Handelsabkommen sein, wenn diese auf die aktive Ausgestaltung der Weltwirtschaftsbeziehungen zum Wohl der Menschen und nicht auf einseitige Liberalisierung der Wirtschaft ausgerichtet ist.
2. Vorfahrt für Multilateralismus: Ziel europäischer Handelspolitik muss es sein, im Rahmen multilateraler Übereinkommen die internationale Zusammenarbeit in verschiedensten Bereichen zu stärken und auszubauen. Zahlreiche Herausforderungen wie die Klimakrise, die entfesselten Finanzmärkte und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen für Menschen und Tiere können nur mit Hilfe von stärkerer internationaler Verrechtlichung erfolgreich bewältigt werden. Hierzu gehört auch der fachliche Austausch zwischen Regulierungsbehörden über eine gute Regulierungspraxis und gute Standards. Ebenso unterstützt der Deutsche Bundestag Initiativen zur Stärkung multilateraler Vereinbarungen wie etwa im Rahmen der International Standards Organisation (ISO) sowie der Ratifizierung und Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen. Mit einem multilateralen Ansatz sind zugleich alle sonst direkt und indirekt von bilateralen Abkommen betroffenen Staaten mit eingebunden. Gerade Entwicklungsländer haben erfahrungsgemäß nur in diesem Rahmen genug Durchsetzungskraft, ihre Interessen einigermaßen zur Geltung zu bringen. Handelsabkommen dürfen dieser Entwicklung nicht im Wege stehen. Dafür kommt es elementar auf eine gute Ausgestaltung dieser Abkommen und eine eindeutige Zielsetzung an, Weltwirtschaftsbeziehungen im Sinne hoher Standards zu gestalten, statt blind zu deregulieren.

3. Den Prozess effektiv kontrollieren: Wir halten es für geboten, dass die Kommission vor Erteilung von Mandaten zu Handelsabkommen durch den Europäischen Rat diese dem Europaparlament zur Mitentscheidung vorlegt. Bereits im Rahmen der Mandatserteilung und der vorherigen Abstimmung im Europäischen Parlament muss explizit gelistet werden, welche Sektoren bzw. Teilbereiche für die Kooperation der Regulierungsbehörden in Frage kommen und mit welchem Ziel die regulatorische Kooperation erfolgen soll. Für manche Bereiche kommt eine regulatorische Zusammenarbeit aus politischen, ethischen oder anderen Gründen nicht in Frage, aus Sicht des Bundestages etwa im Bereich der Gentechnik. Sektoren, die nicht gelistet werden, sollen von der Kooperation ausgenommen bleiben. Auch innerhalb der auf so einer Positivliste gelisteten Sektoren müssen explizit die Teilbereiche aufgelistet werden, die für den Austausch vorgesehen sind. Auch darf die regulatorische Kooperation nicht so ausgelegt sein, dass durch gegenseitige Anerkennung von Standards das europäische Prinzip „ein Markt, ein Standard“ direkt oder mittelfristig unterlaufen wird.
4. Beteiligung des Europaparlaments bei der zukünftigen Standardsetzung garantieren: Bei Beschlussfassung über das Abkommen dürfen die einzelnen Teilbereiche der Abkommen zur Regulierungszusammenarbeit künftig nicht im Rahmen eines Gesamtpaketes dem Europäischen Parlament zur Abstimmung vorgelegt werden, sondern jedes sektorspezifische Kapitel sowie die allgemeinen Kapitel müssen getrennt abgestimmt werden. Somit kann das Europäische Parlament differenzieren, welchen Kapiteln es zustimmen möchte und welchen nicht. Nach Inkrafttreten eines Abkommens müssen diese Teilbereiche alle fünf Jahre evaluiert werden. Bei den Gremien zum Austausch über Standardsetzung muss sichergestellt werden, dass wesentliche künftige Maßnahmen der Regulierungszusammenarbeit nicht allein von einer Ermächtigung des Ministerrates, sondern auch von der Zustimmung des EU-Parlaments abhängen. Zudem müssen die Interessen und die Beteiligung der Mitgliedstaaten und ihrer föderalen Einheiten hinreichend gewahrt werden. Außerdem muss geregelt sein, dass Parlamentsrechte explizit abgesichert werden, d. h. dass das Europäische Parlament mindestens zeitgleich mit den Behörden der anderen Vertragspartei über neue Vorhaben informiert wird.
5. Stakeholderbeteiligung transparent gestalten: Die Verfahren für Beteiligungs- und Kommentierungsrechte für Dritte müssen so ausgestaltet sein, dass künftige Regulierungsvorhaben nicht ungebührlich verlangsamt werden, und dass die Beteiligung sowohl ausgewogen als auch völlig transparent verläuft. Darüber hinaus muss eine effektive Teilnahme sozialpartnerschaftlicher bzw. dem Gemeinwohl verpflichteter zivilgesellschaftlicher Akteure wie z. B. Menschenrechts- und Umweltorganisationen am Dialog mit Dritten explizit abgesichert werden. Die Einbeziehung der Akteure kann nur beratenden Charakter haben.
6. Transparent verhandeln: Die gesamten Verhandlungen, inklusive der Verhandlungen über die einzelnen Sektorkapitel und ihre Annexe, müssen transparent und unter Beteiligung der Parlamente erfolgen. Abgeordnete sollen als Beobachter an den Verhandlungen teilnehmen dürfen. Die Öffentlichkeit muss in regelmäßigen Abständen über Zwischenergebnisse der Verhandlungen umfassend und proaktiv informiert werden und Gelegenheit zur Kommentierung haben. Um eine einseitige Beeinflussung der Verhandlungen durch Wirtschaftsinteressen zu verhindern und die bisher vorherrschende Dominanz von Wirtschaftsinteressenverbänden bei Konsultationen der EU-Verhandlungsführer zu beenden, muss der Austausch mit Nichtregierungsorganisation deutlich gestärkt werden.

Der Deutsche Bundestag beschließt:

1. Der Deutsche Bundestag wird keinem Handelsabkommen zustimmen, das direkt oder indirekt zu einer Absenkung bestehender Umwelt-, Verbraucher-, Gesundheits-, Sozial- oder Datenschutzstandards führen wird.
2. Der Deutsche Bundestag wird keinem Handelsabkommen zustimmen, das die Regulierungshoheit der Parlamente, ein hohes Schutzniveau und das Vorsorgeprinzip nicht ausreichend definiert und sichert.
3. Der Deutsche Bundestag wird keinem Abkommen zustimmen, dessen Regelwerk die Kompetenzen der für die Regulierungszusammenarbeit geschaffenen Gremien unklar definiert oder nicht eindeutig begrenzt.
4. Der Deutsche Bundestag wird keinem Abkommen zustimmen, dessen Regelwerk zur Regulierungszusammenarbeit geeignet ist, den Ausbau oder die Modernisierung von Schutzstandards zu verzögern oder zu verhindern.
5. Der Deutsche Bundestag hält die in CETA enthaltenen Regelungen für nicht akzeptabel und die bisher bekannten Vorschläge zur Regulierungszusammenarbeit im TTIP-Abkommen für ungeeignet, die unter 1 bis 4 genannten Ziele zu erreichen.

Berlin, den 29. September 2015

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## **Begründung**

Die grundsätzliche Logik, Standards als Handelshemmnisse zu betrachten, ist kritisch zu bewerten. Problematisch ist darüber hinaus, dass sowohl der CETA-Vertragstext als auch die bislang bekannten TTIP-Dokumente viele Formulierungen beinhalten, die rechtliche Unklarheiten erzeugen. Dadurch können die genauen Auswirkungen der entsprechenden Regelungen vermutlich erst Jahre nach Abschluss der Verträge tatsächlich ausreichend beurteilt werden, wenn sie nur noch schwer zu ändern sind. Diese Unklarheit ist besonders besorgniserregend, weil damit die in CETA verankerten und in TTIP geplanten Schiedsgerichte de facto die Deutungshoheit über viele wichtige Rechtsbegriffe erhalten. Zwar können die Vertragsparteien eine für die Schiedsgerichte bindende Interpretation der Rechtsbegriffe festlegen, es ist aber völlig unklar, was bei einem Dissens der Vertragsparteien geschieht.

So verwenden CETA und der TTIP-Entwurf zwar den Begriff des „hohen Schutzniveaus“, das durch die Handelsabkommen nicht abgesenkt werden soll. Es fehlt jedoch eine nähere Konkretisierung oder Definition dieses Begriffs. Ohne eine solche Definition können CETA und TTIP aber überhaupt nicht gewährleisten, dass ein wie auch immer geartetes hohes Schutzniveau oder auch nur das bisherige Schutzniveau effektiv gesichert wird. Stattdessen spricht etwa der CETA-Vertragsentwurf im Regulierungskapitel davon, dass hohe Schutzstandards „nur in Übereinstimmung mit“ WTO-Regelungen zu verfolgen sind. Damit werden alle Standards, auch Umwelt- und Verbraucherstandards, beispielsweise Vereinbarungen zur Kennzeichnung von Lebensmitteln, einem Handelsregime unterstellt. Der Deutsche Bundestag lehnt eine solche Hierarchie der Standards ab, weil sie das Gegenteil der Gleichwertigkeit von Schutzinteressen ist, die der Bundestag im Sinne einer ausgewogenen Politik für notwendig hält.

Das Vorsorgeprinzip stellt die tragende Säule des europäischen Verbraucherschutzes dar. Es ist deshalb nicht hinnehmbar, dass dieses zentrale Prinzip weder in CETA noch in TTIP mit einem einzigen Wort erwähnt wird. Mehrere Studien kommen zu dem Schluss, dass sich CETA an vielen Stellen am „wissenschaftsbasierten“

Ansatz anstatt am Vorsorgeprinzip orientiert.<sup>8</sup> Dies entspricht auch bekannt gewordenen amerikanischen Verhandlungsvorschlägen für bspw. das SPS-Kapitel, den Umgang mit Gentechnik und Pestiziden. Das ist u. a. deshalb problematisch, weil die Studien, die zur Abschätzung eines Risikos vor der Zulassung z. B. von GVO erstellt werden, sowohl in Europa als auch jenseits des Atlantiks zu einem überwiegenden Teil industriefinanziert sind. In Kombination mit industrienahen Zulassungsbehörden führt der „wissenschaftsbasierte“ Ansatz somit regelmäßig zu einer Missachtung des Vorsorgeprinzips. CETA nimmt an mehreren Stellen Bezug auf das WTO-Recht, das sich bisher in erster Linie am „wissenschaftsbasierten“ Ansatz orientiert. Nach dem wissenschaftsbasierten Ansatz würde die Logik des Vorsorgeprinzips umgedreht, und ein unwiderlegbarer Nachweis wäre nötig, bevor ein regulierender Eingriff zum Schutz von Mensch und Umwelt möglich wäre. Damit stellen sowohl der CETA-Vertragsentwurf als auch TTIP existenzielle Gefahren für das in Europa bewährte Vorsorgeprinzip in seiner derzeitigen Form dar.

Der Deutsche Bundestag sollte sich unmissverständlich für die Stärkung und Beibehaltung des Vorsorgeprinzips in der EU aussprechen und lehnt einen Paradigmenwechsel im Rahmen der Handelsabkommen entschieden ab. Gute Handelspolitik ist von entscheidender Bedeutung für den Wohlstand in der EU. Dabei dürfen Verbraucher- und Umweltschutz sowie soziale Aspekte Handelsinteressen nicht untergeordnet werden. Dass diese Befürchtung berechtigt ist, machen auch die geplanten Regulierungen zur Folgenabschätzung in CETA und TTIP deutlich: Diese beziehen sich fast nur auf ökonomische Folgewirkungen und beziehen Auswirkungen auf kritische Schutzinteressen nur unzureichend ein. Berichte aus den Verhandlungen legen ebenfalls nahe, dass die US-amerikanische Verhandlungsposition zum Umgang mit Pestizid- und Gentechnik-Regulierungen (wie die Aufweichung der Nulltoleranz gegenüber nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen) auf eine deutliche Schwächung des Vorsorgeprinzips hinausläuft.

Die regulatorische Kooperation zielt hauptsächlich darauf ab, dass in Zukunft keine neuen so genannten nicht-tarifären Handelshemmnisse entstehen. Als Bereich, für den dies vorteilhaft sein könnte, wurde auch von Seiten der Bundeskanzlerin der Bereich Nanotechnologie genannt. Gerade im Bereich Nanotechnologie werden jedoch aktuell auf EU-Ebene Regulierungsvorschläge diskutiert, auf US-Seite nicht.

Die EU-Kommission und andere BefürworterInnen argumentieren, dass Standards in TTIP und CETA dadurch geschützt sind, dass die Regulierungshoheit, also das staatliche Vorrecht, Gesetze und Regulierungen zu erlassen, nicht untergraben wird. Das so genannte „right to regulate“ soll gewährleisten, dass die Regulierungshoheit beim Staat verbleibt. Sowohl CETA als auch TTIP formulieren zwar ein solches „right to regulate“ der Vertragspartner. Der CETA-Vertragstext erwähnt es aber nur in der unverbindlichen Präambel und in einem einzigen Kapitel. Auch im TTIP-Entwurf wird es nur für „legitime Gemeinwohlinteressen“ anerkannt ohne diese zu definieren. Ein solch unsicherer Rechtsbegriff ist im Zusammenhang mit diesem originären Recht staatlicher Souveränität nicht tragbar. Auch ein Gutachten der Universität Göttingen kommt zu dem Schluss, dass Anlass zur Annahme besteht, dass „die gegenwärtigen Vorschriften über das „right to regulate“ eine Gewährleistung europäischer Schutzstandards nicht in hinreichendem Maße sicherstellen können.“<sup>9</sup> Diese Unsicherheit ist nicht hinnehmbar.

Ebenso wichtig ist es, dass nicht nur der Gesundheitsschutz, sondern auch der Schutz von Verbrauchern, Umwelt und Tieren als legitime Interessen für politische Regulierung gelten. Denn nicht nur die Regulierung von gesundheitlich relevanten Höchstwerten ist ein legitimes staatliches Interesse, sondern ebenso Regulierungen (z. B. Kennzeichnungspflichten) zum Umwelt-, Tierschutz oder Schutz vor Verbrauchertäuschung. Anders als im WTO- und CETA-Abkommen stehen diese Interessen im EU-Vorschlag für das SPS-Kapitel erst an zweiter Stelle.

Neue Gremien sollen sich vor allem mit der Setzung künftiger Standards befassen und so eine engere Kooperation zwischen den USA bzw. Kanada und der EU ermöglichen. Diese Vorschriften sehen die Schaffung von Haupt- und Unterausschüssen vor, welche als entscheidende Gremien das Ziel der institutionalisierten regulatorischen Kooperation vorantreiben sollen. Diese Ausschüsse sollen offenbar mit VertreterInnen der Exekutive beider Seiten besetzt werden, aber auch InteressenvertreterInnen beratend hinzuziehen. Ihre Aufgabe soll darin

---

<sup>8</sup> Vgl. Gutachten zur Gentechnik von Then, sowie Peter-Tobias Stoll, Till Patrik Holterhus, Henner Gött, Die geplante Regulierungszusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Kanada sowie den USA nach den Entwürfen von CETA und TTIP, Juni 2015, [http://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/studien/Regulierungszusammenarbeit\\_ttip\\_ceta.pdf](http://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/studien/Regulierungszusammenarbeit_ttip_ceta.pdf).

<sup>9</sup> Vgl. Peter-Tobias Stoll, Till Patrik Holterhus, Henner Gött, Die geplante Regulierungszusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Kanada sowie den USA nach den Entwürfen von CETA und TTIP, Juni 2015, [http://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/studien/Regulierungszusammenarbeit\\_ttip\\_ceta.pdf](http://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/studien/Regulierungszusammenarbeit_ttip_ceta.pdf), S. 17.

bestehen, geplante Regulierungen zu diskutieren und möglichst anzugleichen.

Insbesondere dem Hauptausschuss sollen dabei extrem weitreichende Kompetenzen zugestanden werden. So sieht CETA vor, dem „CETA Joint Committee“ die Möglichkeit einzuräumen, neue Unterausschüsse zu schaffen und Aufgabenbereiche von Unterausschüssen nach eigenem Ermessen zu ändern. Ebenfalls soll dieser Hauptausschuss völkerrechtlich verbindliche Beschlüsse treffen können und hätte damit die Kompetenz, Änderungen an Annexen, Anlagen, Protokollen und Anmerkungen vorzunehmen, ohne dass eine Zustimmung des Europäischen Parlaments zwingend nötig wäre.

Vor dem Hintergrund des enorm weit gefassten Geltungsbereichs der regulatorischen Kooperation und der unklar formulierten Kompetenzen eines rein exekutiv besetzten Gremiums ist dies eine enorme Einschränkung des Parlamentsvorbehalts, ein großes Risiko für die staatliche Gestaltungs- und Regulierungshoheit und sollte aus Sicht des Deutschen Bundestages nicht hingenommen werden.

Im Fall von TTIP sind bisher allein die Vorstellungen der EU-Kommission öffentlich bekannt, allerdings bestehen in der öffentlichen Diskussion mit Blick auf diese Pläne ebenfalls enorme Befürchtungen. So kritisieren einige ExpertInnen, dass LobbyistInnen schon vor Abgeordneten der nationaler Parlamente und des Europäischen Parlaments Gelegenheit zur Kommentierung und Einsicht von Regulierungsentwürfen bekommen und auf diesem Weg enormen Einfluss auf Regulierungsprozesse bekommen könnten.

Seit Beginn der Verhandlungen haben Zivilgesellschaft und Parlamentarier transparente Verhandlungen und eine vertrauensbildende Informationspolitik seitens der EU-Kommission eingefordert. Erst auf massiven Druck der Öffentlichkeit hin veröffentlichte die EU-Kommission Anfang 2015 das Verhandlungsmandat zu TTIP sowie mehrere Unterlagen und Positionspapiere zu den TTIP-Verhandlungen. Die mit den USA weitgehend geeinten Texte, die sogenannten konsolidierten Texte werden der Zivilgesellschaft und den Parlamentariern auch auf mehrfache Nachfrage hin nicht zugänglich gemacht. Im Juli 2015 hat die EU-Kommission sogar erklärt, den Mitgliedstaaten keine vollständigen Berichte mehr über die Verhandlungsrunden mit den USA zu übermitteln. Dadurch sind diese Berichte den Abgeordneten des Deutschen Bundestages nicht mehr zugänglich. Diese Intransparenz beschränkt den demokratischen Handlungsspielraum der Abgeordneten des Bundestages.

Angesichts der Tragweite der geplanten regulatorischen Kooperation in CETA und TTIP ist der aktuelle Rückschritt an Transparenz in den TTIP-Verhandlungen nicht akzeptabel. Sowohl das Europäische Parlament als auch die nationalen Parlamente müssen endlich umfassend Einsicht in alle relevanten Unterlagen aus den Verhandlungen zu TTIP erhalten.

Beim Umgang mit der Angleichung von Standards im Rahmen dieser Handelsabkommen geht es auch um den Gestaltungsspielraum der demokratisch legitimierten Parlamente. Werden in den Annexen zu den Abkommen Standards festgeschrieben, dann stellt sich die Frage, ob und wie diese Standards künftig noch geändert werden können. Im Rahmen völkerrechtlicher Verträge ist es grundsätzlich nicht möglich, noch einseitig Änderungen an einem einmal beschlossenen Vertragstext vorzunehmen. Das liegt im Charakter völkerrechtlicher Verträge und stellt vielfach auch ein sinnvolles Prinzip dar. In der Frage sehr detaillierter Produktregelungen und Regulierungsvorschriften erscheint solch ein Prinzip jedoch problematisch. Eine Aufnahme detaillierterer Regelungen im Rahmen von Handelsabkommen ist deshalb nur dann akzeptabel, wenn ein ausreichender politischer Gestaltungsspielraum auch künftig gewahrt bleibt. Dies ist nur dann der Fall, wenn das Europäische Parlament bei Abschluss der Handelsabkommen einzeln über die Annexe mit den Standardanpassungen beraten und beschließen kann. Zudem müssen die Annexe regelmäßig evaluiert werden. Außerdem sollten einige Regulierungsbereiche von vorneherein überhaupt nicht Teil der regulatorischen Kooperation sein und explizit davon ausgenommen werden.

Zudem sind die Parlamentarier nicht in die Verhandlungen zu den Abkommen einbezogen. Sie können am Ende einem fertig ausverhandelten Vertragstext zustimmen oder ihn ablehnen. Änderungen sind nicht mehr möglich. Somit sind sie sowohl im Vorfeld als auch im Nachgang der Verhandlungen jeglicher Möglichkeit zur Mitgestaltung, Mitberatung oder Änderung einzelner Teilbereiche des Abkommens beraubt. Angesichts der möglichen Detailtiefe einzelner sektorspezifischer Regelungen sowie der künftigen Reichweite der Kapitel zur horizontalen regulatorischen Kooperation ist es problematisch, dass der Gesamtvertragsentwurf am Ende nur noch im Paket ins parlamentarische Verfahren geht. Abgeordnete müssen die Verhandlungen begleiten können, vernünftige Beratungskompetenzen nach Abschluss der Verhandlungen erhalten und ihre Entscheidungskompetenzen dürfen weder de jure noch de facto geschwächt werden.